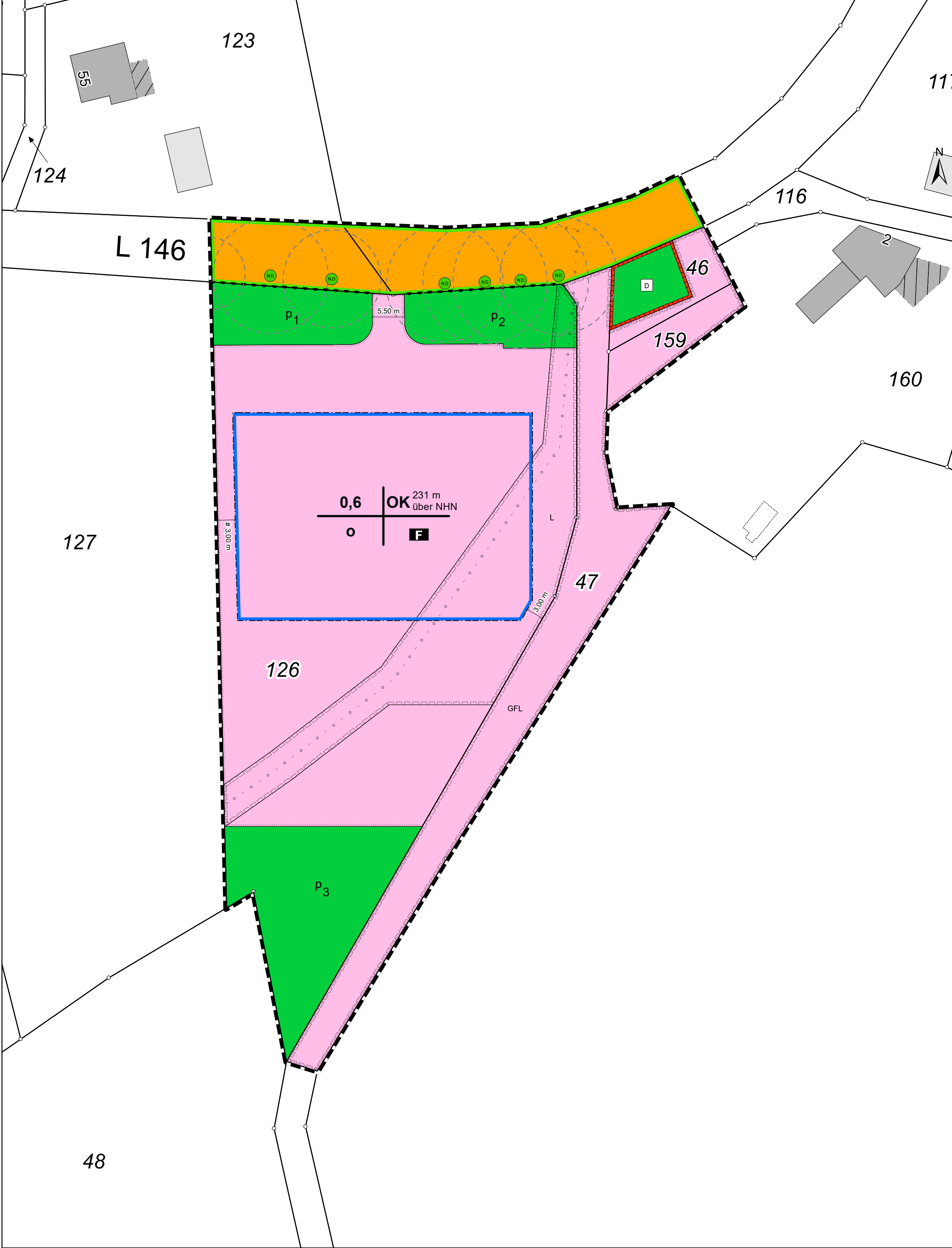


Bebauungsplan 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe)



VERFAHREN

1. Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom _____ aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom _____ bis _____ stattgefunden.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt worden.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Offenlegung benachrichtigt worden.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

6. Eine Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zu der (den) Änderung(en) und/ oder Ergänzung(en) nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom _____ bis _____.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

7. Eine zweite Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zu der (den) Änderung(en) und/ oder Ergänzung(en) nach der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte vom _____ bis _____.
Kürten, den _____ Sachgebietsleitung

8. Dieser Plan wurde vom Rat am _____ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Kürten, den _____ Bürgermeister

9. Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.
Kürten, den _____ Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Kürten, den _____ Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,6 Grundflächenzahl, Höchstmaß
OK Oberkante
NHN Absolute Höhenangabe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
o offene Bauweise
Überbaubare Grundstücksfläche - Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf
Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15a und (6) BauGB)
Grünflächen
Private Grünflächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)
Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Naturdenkmal gemäß §28 BNatSchG - Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
Wurzelschutzraum (Kronentraufbereich +1,50 m, nachrichtliche Übernahme)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 (6) BauGB)
Denkmalschutz Einzelanlage

Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Sichtdreieck
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE
(Stand: Januar 2025):
© Geobasisdaten
Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2025) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM
Meridianstreifensystem: UTM-Zone 32

BESTANDTEILE DER SATZUNG
Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt.

RECHTSGRUNDLAGEN
(BauGB) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauNVO) Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (LNatSchG NRW) Landesnaturschutzgesetz-Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fass ung, (UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit des Satzu ngsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeinde Kürten

Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 12-23 BauNVO)
2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
2.2 Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt die obere Gebäudekante. Als unterer Bezugspunkt gilt NHN.
2.3 Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (wie z.B. Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3. Private Grünflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB werden in den privaten Grünflächen Rasenflächen mit Bepflanzungen gemäß Pflanzliste festgesetzt. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Fußwegen zulässig. Die Errichtung von Einfriedungen ist zulässig. In den privaten Grünflächen p1 und p2 sind nur Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig.

4. Technische Erschließung/ Versorgungsleitungen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Versorgungsleitungen für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation sind mit Ausnahme der Hausleitungen innerhalb der Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen. Private Leitungsstrassen (Hausanschlussleitungen), die nicht innerhalb der Verkehrsflächen verlaufen, müssen über Leitungsrechte gesichert werden. Auch diese Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit der Bezeichnung „GFL“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Kürten sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
Die mit der Bezeichnung „L“ festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Kürten sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
Über der mit der Bezeichnung „L“ festgesetzte Fläche sind Versiegelungen nur als Pflasterung mit Pflastersteinen zulässig

6. Zuordnungsfestsetzung Eingriff-Ausgleich/ Externe Kompensation
(gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)
Zur Kompensation der Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Olpe, Flur 28, Flurstücke 125 und 126 sowie Flur 30, Flurstücke 45, 46, 47, 127 und 159, werden 10.171 m² der bereits umgesetzten Sammelausgleichsmaßnahme "Am Sülzenberg I" (Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 143) sowie 1.147 m² der bereits umgesetzten Sammelausgleichsmaßnahme "Am Sülzenberg II" (Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 142) zugeordnet.
Im Vorfeld des Eingriffs wurden als Maßnahme die gerodeten Fichtenbestände durch Aufforstung mit standorttypischen Rotbuchen, Winterlinden und Eschen besetzt. Das langfristige Entwicklungsziel ist ein Laubwaldbestand.

B Örtliche Bauvorschriften
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Einfriedungen und Stützmauern
Einfriedungen entlang der L146 sind nur bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig. Einfriedungen und Stützmauern müssen zu den Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m aufweisen.
Stützmauern angrenzend zum Denkmalbereich, sind ausschließlich als Natursteinmauern auszuführen.

C Nachrichtliche Übernahme
(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
Innerhalb der Baubeschränkungszone (40 m längs der L 146, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW).

D. Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt das Naturdenkmal KU_2.3-8 (Lindenallee). Daher wird auf § 28 BNatSchG hingewiesen.
Danach sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundigen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit den Schutzvorschriften nach dem Landschaftsplan Kürten werden folgende Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Naturdenkmal KU_2.3-8 (Lindenallee) hergeleitet:

1.1 Es wird empfohlen, vor Beginn der Bautätigkeiten einen ortsfest verankerten Baum-schutzzaun gemäß DIN 18920 zum Schutz des vollständigen Lebensraumes der Bäume im Baustellenbereich herzustellen.

1.2 Es wird empfohlen, bei Erdarbeiten im Einfahrtsbereich zum Alarhmof Wurzelschutzgräben sowie Wurzelvorhänge mit Wurzelregenerationszonen herzustellen. Bei notwendigen Wurzelkappungen sollte eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden. Die Verlegung von Erdleitungen sollte im Einfahrtsbereich ausschließlich mittig durchgeführt werden.

1.3 Es wird empfohlen, die Planung von Leitungstrassen unter baumschutzfachlichen Aspekten durchzuführen.

1.4 Es wird eine Abtragstiefe für Wegebauarbeiten bis max. ca. 0,50 m unter OK Gelände empfohlen.

1.5 Innerhalb der Baumschutzbereiche sollten keine gärtnerischen Bearbeitungen oder Umgestaltungen vorgenommen werden.

1.6 Es wird empfohlen, Baufirmen örtlich vor Ausführungsbeginn fachlich zum Baumschutz zu unterweisen.

1.7 In den Baumbereichen wird eine baumschutzfachliche Baubegleitung und eine Dokumentation des Baustellenabschnitts empfohlen.
Wurzelsäume sollten mit einem Überfahrerschutz und Stämme der Bäume mit einem Anfahrerschutz ausgestattet werden.
Die Gemeinde Kürten wird zum Schutz der Lindenallee eine fortwährende Monitoring-Maßnahme durchführen und bei Schäden, welche durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses entstehen, entsprechend fachgerecht tätig werden.

2. Bodendenkmäler/ Kampfmittel
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese dort wo möglich bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Kürten und/ oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das „Merkblatt für Baugründeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten.
Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.

3. Geologische Gegebenheiten/ Bergbau
Die Gemeinde Kürten befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149:2005 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen.
Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

4. Artenschutz
Bei jedem Bauvorhaben ist der Aspekt des Artenschutzes im Einzelfall unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu prüfen.
Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, soll über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.
Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, sollte bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden, die Streulicht vermeiden und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den beleuchteten Bereich richtet. Die Beleuchtung sollte zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren) eingesetzt werden. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin wird empfohlen. Die Oberfläche der Lampengehäuse sollte sich nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzen.
Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten Glasflächen mit wirksamen Markierungen flächig beklebt, mit Sonnenschutz versehen oder hintergrünt werden.

5. Schutz von Gehölzen
Die außerhalb des Geltungsbereiches stockenden Bäume und Gehölze dürfen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Wald- und Gehölzbestände ist während der Bauzeit entlang der nördlichen und östlichen Baugietsgrenzen ein Bauzaun aufzustellen.

6. Bodenschutz
Der nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18195 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sicher, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

7. Niederschlagswasser
Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Dies erfolgt nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, erfolgt die Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen o.ä. zu sammeln und beispielsweise als Brauchwasser wiederzuwenden.

8. Wasserschutz
Bei beabsichtigter Verwendung von Recyclingmaterial ist die Prüfung und Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erforderlich.

9. Einsichtnahme in technische Regelwerke
Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz1, 51515 Kürten eingesehen werden.

E Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Bäume I. Ordnung
Großkronige Bäume, an Straßen auch in züchterisch beeinflussten, jedoch nicht buntlaubigen Sorten, die sich als Straßenbäume eignen, wie:
Spitz-Ahorn Acer platanoides
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
Winter-Linde Tilia cordata

Pflanzliste 2: Bäume II. Ordnung
Mittelkronige Bäume, an Straßen auch in züchterisch beeinflussten, jedoch nicht buntlaubigen Sorten, die sich als Straßenbäume eignen, wie:
Feld-Ahorn Acer campestre
Vogelbeere Sorbus aucuparia

Pflanzliste 3: Sträucher
Hartriegel Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Zweigriffiger Weißdorn Crataegus laevigata
Eingriffiger Weißdorn Crataegus monogyna
Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Holz-Äpfel Malus sylvestris
Schlehe Prunus spinosa
Hunds-Rose Rosa canina
Purpur-Weide Salix purpurea

Gemeinde Kürten

Bebauungsplan 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe)

Maßstab 1:500

Übersichtskarte ohne Maßstab